
Eingereicht durch:	Eingang:	03.03.2004
Schmid-Petry, Erika	Weitergabe:	03.03.2004
FDP-Fraktion	Fälligkeit:	18.03.2004
	Beantwortet:	08.03.2004
Antwort von:	Erledigt:	10.03.2004
BzBm Weber		

Betr.: Feiern im Bezirksamt

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Vorgaben gibt es für Feiern innerhalb des Bezirksamtes?
2. Werden die Vorgaben innerhalb des Amtes einheitlich gehandhabt?
3. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich alkoholischer Getränke und werden diese einheitlich gehandhabt?
4. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Kernzeit?

Erika Schmid-Petry

Antwort des Bezirksamts

Die nachstehend aufgeführte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Ich frage das Bezirksamt;

- 1. Welche Vorgaben gibt es für Feiern innerhalb des Bezirksamtes ?*
- 2. Werden die Vorgaben innerhalb des Amtes einheitlich gehandhabt ?*
- 3. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich alkoholischer Getränke und werden diese einheitlich gehandhabt ?*
- 4. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Kernzeit ?“*

Zu 1. bis 3.

Seit der Fusion ist keine entsprechende Regelung erlassen worden.

Zu 4.

Hinsichtlich der Kernzeit gilt § 5 der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit. Den wesentlichen Teil dieser Vorschrift zitiere ich:

„§ 5 Kernzeit

(1) Während der **Kernzeit**

montags bis mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr

donnerstatgs von 12.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

müssen alle Dienstkräfte anwesend sein, weil viele Arbeiten nur im Zusammenwirken mit anderen Stellen oder Personen erledigt werden können und in diese Zeit der Publikumsverkehr fällt.

Für Bereiche ohne **Spätsprechstunde** gilt auch an **Donnerstagen** die für die Tage **Montag bis Mittwoch geltende Regelung.**

....

(4) Für die Dienstkräfte der Bezirkskasse beginnt die Kernzeit um 8.30 Uhr.“

Allgemeines

Eine Regelung zum Thema „Feiern“ würde unter den Begriff „Anordnung“ fallen, die die Stellung der Dienstkräfte beeinflusst. Hierzu gehören Verwaltungsvorschriften, die für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Dienstkräfte erlassen werden. Diese Regelungen bedürfen der Mitwirkung der Personalvertretung sowie der Beteiligung der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung.

Seit der Fusion konnten weder die Interessenvertretungen noch ich als Dienstherr und Arbeitgeber einen Bedarf zum Erlaß einer derartigen Anordnung erkennen. Auch sind mir bislang keinerlei Fälle bekannt geworden, die hier eine Initiative meinerseits erforderlich machen würden.

Die Thematik „Feiern“ ist meines Erachtens ein Abbild der in der jeweiligen Organisationseinheit bzw. in der Arbeitsgruppe bestehenden zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz. Sicherlich dient es auch dem Betriebsklima und somit auch der Motivation aller Dienstkräfte, wenn aus Anlass eines Geburtstages, einer Beförderung, eines Jubiläums, o.ä. Dienstkräfte ihre Freude gegenüber dem Jubilar zum Ausdruck bringen. Insoweit bringe ich für diese soziale Komponente Verständnis entgegen.

Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass die jeweiligen Führungskräfte aber auch die jeweiligen Dienstkräfte beurteilen und entscheiden können und müssen, ob, wann und in welchem Umfange die Dienstkräfte zusammen kommen, sei es zu einer Dienstbesprechung, sei es zu einer „Feier“, oder sei es zu anderen Gelegenheiten. Die Führungskräfte treffen ihre Entscheidung unter Beachtung der vorrangigen ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

Da mir bislang keinerlei Probleme aus Anlass von „Feiern“ bekannt geworden sind, kann und muss ich unterstellen, dass alle Dienstkräfte sensibel, sorgsam und pflichtbewusst mit diesem Thema umgehen und ein Bedarf an etwaigen Regelungen nicht besteht.

Herbert Weber
Bezirksbürgermeister